

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anwendbar auf alle Angebote und/oder *Vereinbarungen* zwischen *Akarton B.V* und einem *Auftraggeber* getätigt oder abgeschlossen, sowie deren Ausführung.

Artikel 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe, wenn sie *kursiv geschrieben* sind, wie folgt verstanden:

"*Allgemeine Geschäftsbedingungen*": diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

"*Akarton*": die private Gesellschaft mit beschränkter Haftung *AKARTON B.V.*, mit Sitz in Venlo (5916 PX), Hakkesstraat 35 - 39, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 12029719;

"*Auftrag*": alle Aktivitäten, die *Akarton* für den *Auftraggeber* gemäß der *Vereinbarung* durchführen muss;

"*Auftraggeber*": natürliche oder juristische Person, die im Zusammenhang mit einem möglichen Auftrag mit *Akarton* in Kontakt tritt oder eine *Vereinbarung* mit *Akarton* geschlossen hat;

"*Vereinbarung*": *Vereinbarung* zwischen *Akarton* und dem *Auftraggeber*, auf deren Grundlage *Akarton* im Auftrag des *Auftraggebers* einen Auftrag ausführt;

"*Partei*": *Akarton* oder *Auftraggeber* getrennt;

"*Parteien*": *Akarton* und der *Auftraggeber* gemeinsam;

"*Produkte*": Verpackungen, Displays und zugehörige Artikel, die von *Akarton* angeboten, verkauft und / oder geliefert werden. Nur *Produkte*, die auf der Rechnung als solche gekennzeichnet sind, sind FSC®-zertifiziert und entsprechen dem Markenstandard FSC-STD-50-001.

Artikel 2 Angebote, Vertrag und Pflichten

1. Alle Angebote von *Akarton* sind grundsätzlich freibleibend.
2. *Aufträge* des *Auftraggebers*, unabhängig von der Art und Weise, in der sie erteilt wurden, sind für ihn bindend. Dies gilt auch für *Aufträge*, *Vereinbarungen* oder Absprachen, die von Agenten, Vertretern oder anderen Vermittlern des *Auftraggebers* geschlossen oder getroffen wurden.
3. Nach Genehmigung des *Auftrags* sendet *Akarton* dem *Auftraggeber* eine schriftliche Auftragsbestätigung zu. Ungenauigkeiten und/oder Abweichungen in der Auftragsbestätigung müssen *Akarton* schriftlich, innerhalb von 2 Arbeitstagen angezeigt werden, andernfalls wird die Auftragsbestätigung als korrekt und bindend für die *Vereinbarung* angesehen.
4. Nachträgliche Zusatzvereinbarungen oder Modifikationen und mündliche Zusagen von und / oder *Vereinbarungen* mit den Mitarbeitern und / oder Mitarbeiter von *Akarton*, binden *Akarton* nur

dann, wenn und soweit sie schriftlich durch *Akarton* bestätigt werden.

5. *Akarton* stellt Materialmuster und / oder Korrekturabzüge nur dann zur Verfügung, wenn der *Auftraggeber* dies ausdrücklich wünscht oder wenn *Akarton* dies für erforderlich hält. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, das so zur Verfügung Gestellte, *Akarton* innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt zu korrigieren oder zu bestätigen.
6. Das Angebot, die darin enthaltene Preisfeststellung und die Auftragsbestätigung wurden auf der Grundlage der vom *Auftraggeber* an *Akarton* übermittelten Informationen erstellt. Der *Auftraggeber* garantiert, dass die an *Akarton* übermittelten Informationen korrekt und vollständig sind. Der *Auftraggeber* stellt sicher, dass *Akarton* alle Materialien, Informationen und sonstigen Daten erhält, die *Akarton* benötigt, um den *Auftrag* zeitnah auszuführen.
7. *Akarton* ist nicht verpflichtet, die Informationen, Daten, Mitteilungen und dergleichen des *Auftraggebers* und - soweit anwendbar - die Funktionsfähigkeit der von oder im Auftrag des *Auftraggebers* vorgeschriebenen Materialien auf Richtigkeit zu überprüfen. Die Unzulänglichkeiten von *Akarton* aufgrund falscher oder unvollständiger Informationen des *Auftraggebers* können nicht *Akarton* zugeschrieben werden.
8. Die Ware, vom *Auftraggeber* bestimmt um bei der Durchführung des *Auftrags* verwendet zu werden, soll *Auftraggeber* rechtzeitig an die Adresse von *Akarton* abliefern oder am Ort, an dem der *Vertrag* von *Akarton* abgeschlossen werden soll, verfügbar gemacht werden. Der *Auftraggeber* haftet für den Schaden, den *Akarton* dadurch erleidet, dass er diese Gegenstände nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellt, unabhängig von der Ursache.
9. Der *Auftraggeber* stellt *Akarton* frei von jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung von Materialien, Informationen, Zeichnungen und anderen Daten, die von oder im Auftrag des *Auftraggebers* bereitgestellt werden.

Artikel 3 Änderung

1. Der *Auftraggeber* kann die *Vereinbarung* nur ändern, wenn die beabsichtigte Änderung innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Genehmigung der Bestellung bei *Akarton* eintrifft und *Akarton* dieser Änderung zustimmt.
2. Wird ein *Vertrag* auf Wunsch des *Auftraggebers* geändert, ist *Akarton* berechtigt, dem

Auftraggeber die durch diese Änderung entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit wird im Falle einer Änderung nicht mehr wirksam sein. Das ist nur anders, wenn *Akarton* dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Artikel 4 Konformität

1. Alle Angaben von *Akarton* zu Mengen, Farben, Abmessungen und anderen Angaben zu den *Produkten* werden mit größter Sorgfalt erstellt. *Akarton* kann jedoch nicht garantieren, dass in dieser Hinsicht keine Abweichungen auftreten. Der *Auftraggeber* hat die Übereinstimmung mit den von *Akarton* angegebenen oder mit *Akarton* vereinbarten Mengen und / oder anderen Indikationen bei Erhalt der *Produkte* zu überprüfen und Abweichungen unverzüglich an *Akarton* zu melden.
2. Ein Modell, das dem *Auftraggeber* auf der Grundlage von Artikel 2.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gezeigt oder zur Verfügung gestellt wird, gilt nur als Hinweis. Die Eigenschaften der zu liefernden *Produkte* können davon abweichen.
3. Hinsichtlich der Farbe sind leichte Abweichungen im Farbdruck kein Grund zur Ablehnung. *Akarton* verwendet normale Tinten zum Drucken.
4. Eine weitere Ausarbeitung der in diesem Artikel genannten Bestimmungen findet sich im "VDW Prüfkatalog - Prüf- und Fehlerbewertung für Packmittel aus Wellpappe" unter www.wellpappen-industrie.de. *Akarton* handelt gemäß den Richtlinien des VDW.

Artikel 5 Preise

1. Alle Preise verstehen sich inklusiv Transport, jedoch zuzüglich der jeweils fälligen Umsatzsteuer und anderer, von der Regierung erhobener Abgaben.
2. Alle Kosten, die Dritte *Akarton* nach Beginn des Auftrags und im Rahmen des Auftrags berechnen, gehen zu Lasten des *Auftraggebers*.
3. Tritt nach Angebotsabgabe eine Erhöhung eines oder mehrerer kostenbestimmender Faktoren ein, ist *Akarton* berechtigt, diese Änderung dem *Auftraggeber* in Rechnung zu stellen. *Akarton* wird eine Änderung des vereinbarten Preises schriftlich unter Angabe der zusätzlichen oder reduzierten Kosten bekannt geben.
4. Wenn Papier, Pappe und andere Materialien, die für den Auftrag reserviert sind, nicht innerhalb von 3 Monaten für den Auftrag verarbeitet werden, ist *Akarton* berechtigt, diese Gegenstände sowie die Lagerkosten (auch fortfolgend) dem *Auftraggeber* in Rechnung zu stellen.

Artikel 6 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, hat die vollständige Begleichung der Rechnung(en) von *Akarton* innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
2. *Akarton* ist berechtigt, den vereinbarten Preis an die tatsächlich gelieferte Anzahl der *Produkte* anzupassen.
3. *Akarton* ist berechtigt, vom *Auftraggeber* eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung des vereinbarten Preises zu verlangen. Die Zahlung dieser Kautions muss innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist erfolgen. Solange die beantragte Anzahlung nicht geleistet wurde, ist *Akarton* nicht verpflichtet, die *Vereinbarung* (weiter) zu erfüllen.
4. Es ist dem *Auftraggeber* nicht erlaubt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber *Akarton* auszusetzen oder *Akarton* gegenüber fällige Beträge mit einem Betrag zu begleichen, den der *Auftraggeber* von *Akarton* noch zu fordern hat.
5. Die Zahlung erfolgt in Euro, auf eine von *Akarton* angegebene Art und ohne Rabatt.
6. Die von *Akarton* verwendeten Zahlungsziele sind Deadlines. Bei Überschreitung der Deadlines gerät der *Auftraggeber* direkt und ohne weitere Anmahnung in Zahlungsverzug. *Akarton* ist dann berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem *Vertrag* auszusetzen. Darüber hinaus ist *Akarton* berechtigt, ohne weitere Mahnung oder Inverzugsetzung, für den Zeitraum, in dem der *Auftraggeber* in Verzug ist, Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat oder Teil des Monats auf den fälligen Betrag zu berechnen und zu erheben.
7. Der Anspruch von *Akarton* auf Zahlung durch den *Auftraggeber* ist sofort fällig, sobald: a) die Zahlungsfrist überschritten wurde; b) Der *Auftraggeber* für insolvent erklärt oder eine Antrag dazu eingereicht oder die Aussetzung der Zahlung beantragt wurde; c) Der *Auftraggeber* ist aufgelöst oder liquidiert.
8. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die *Akarton* macht aufgrund der Nichterfüllung durch den *Auftraggeber* von seinen Verpflichtungen, trägt der *Auftraggeber*.

Artikel 7 Lieferung

1. Die von *Akarton* angegebenen Lieferzeiten beruhen auf den, zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes geltenden Umständen. Die Lieferzeiten sind keine Deadlines.
2. Wenn eine Verzögerung eintritt, die außerhalb des Verantwortungsbereiches von *Akarton* liegt, wird die Lieferzeit in dem erforderlichen Umfang verlängert. Die Lieferfrist verlängert sich auch, wenn der Verzug von *Akarton* dadurch entsteht, dass der *Auftraggeber* seinen Verpflichtungen aus dem *Vertrag* nicht nachkommt oder wenn *Akarton* die Unterstützung des *Auftraggebers* nicht in dem nötigen Umfang erhält.

3. *Akarton* liefert die *Produkte* an die mit dem *Auftraggeber* vereinbarte Lieferadresse. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, die *Produkte* unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsort entgegenzunehmen.
4. Kann die Lieferung nicht *Vereinbarungsgemäß* erfolgen, ist *Akarton* berechtigt, dem *Auftraggeber* die damit verbundenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
5. *Akarton* ist berechtigt, einen Auftrag in Teilen auszuführen und die Zahlung des entsprechenden Betrages zu verlangen.

Artikel 8 Eigentum, Zurückbehaltung und Risiko

1. Alle Produktionsmittel wie etwa, aber nicht beschränkt auf Blöcke, Platten, Werkzeuge, Medien und anderes grafisches Material sind Eigentum von *Akarton*, auch wenn sie in Auftrag hergestellt und / oder den *Auftraggeber* in Rechnung gestellt sind.
2. *Akarton* ist berechtigt, die Rückstände von den *Auftraggeber* gelieferten Materialien und *Produkten*, wie Schneidmüll und dergleichen, so zu entsorgen, als wären sie ihr Eigentum. Auf erste Anforderung von *Akarton* ist der *Auftraggeber* verpflichtet, die nicht verwendeten Materialien und *Produkte* sowie die oben genannten Rückstände von *Akarton* abzuholen.
3. Das Risiko der gelieferten *Produkte*, unabhängig von der Art der Versendung, die Parteien vereinbaren, geht mit Verlassen des Werkes auf den *Auftraggeber* über.
4. Das Material, mit dem die *Produkte* transportiert werden, die so genannte Verpackung, einschließlich Paletten, Container, Käfige und dergleichen, bleibt Eigentum von *Akarton*. Das Obige gilt nicht für Einwegverpackungsmaterial.
5. *Akarton* behält sich das Eigentum an den gelieferten *Produkten* solange vor, bis zu dem Zeitpunkt an dem der *Auftraggeber* in vollem Umfang erfüllt hat, wozu er, egal aus welchem Grund, von *Akarton* gehalten ist.
6. *Akarton* ist berechtigt Sachen des *Auftraggebers*, welche *Akarton* unter sich hat oder haben wird, unter sich zu halten bis zu dem Zeitpunkt, an dem der *Auftraggeber* all das, aus welchem Grund auch immer, voll und ganz, erfüllt hat wozu er gegenüber *Akarton* verpflichtet ist.
7. Solange der *Auftraggeber* seine Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt hat, ist es dem *Auftraggeber* außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs untersagt, die gelieferte Gegenstände zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten, zu vermieten, aus zu leihen oder auf einige andere Weise aus seiner Macht zu befreien. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, die gelieferte Ware sorgfältig und als erkennbares Eigentum von *Akarton* zu lagern. Darüber hinaus ist der *Auftraggeber* verpflichtet,

die gelieferte Ware während dieser Zeit angemessen zu versichern.

8. *Akarton* ist berechtigt, die gelieferte(n) Ware(n) unverzüglich von dem Ort, an dem sie sich befinden, zurückzuholen, wenn der *Auftraggeber* seinen Verpflichtungen gegenüber *Akarton* nicht erfüllt. Der *Auftraggeber* wird uneingeschränkt kooperieren und *Akarton* unwiderruflich autorisieren, alle Standorte, an denen sich *Akarton*-Eigentum befindet, betreten zu dürfen. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Rückholung dieser Artikel gehen zu Lasten des *Auftraggebers*. *Akarton* ist auch berechtigt, entstandene Schäden an den *Auftraggeber* zu berechnen oder dem *Auftraggeber* eine entstandene Wertminderung der Ware in Rechnung zu stellen.
9. Wenn Dritte Rechte an von *Akarton* gelieferten Waren geltend machen, oder der *Auftraggeber* weiß, dass Dritte beabsichtigen, seine Rechte an den oben genannten Waren durchzusetzen, wird der *Auftraggeber* *Akarton* unverzüglich schriftlich darüber informieren. Der *Auftraggeber* ist außerdem verpflichtet, Dritte schriftlich darüber zu informieren, dass die betreffenden *Produkte* das Eigentum von *Akarton* sind, und *Akarton* eine Kopie davon zur Verfügung zu stellen.
10. Wenn die Lagerung der an den *Auftraggeber* im Rahmen des Auftrags gelieferten Waren Teil des *Vertrags* mit *Akarton* ist, erfolgt die Lagerung der Waren auf Kosten und Risiko des *Auftraggebers*. *Akarton* haftet nicht für Schäden des *Auftraggebers*, die auf Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Ware zurückzuführen sind. Der *Auftraggeber* stellt *Akarton* von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schäden frei, welche verursacht werden durch Sachen die den *Auftraggeber* in Eigentum zugehören und bei *Akarton* gelagert sind.

Artikel 9 Garantie, Mängel und Beschwerden

1. Wenn Mängel auftreten an durch *Akarton* gelieferten *Produkten*, wird *Akarton* diese aus-/nachbessern (lassen), eine angemessene Preisminderung feststellen oder das Produkt ersetzen. Dies ausschließlich aufgrund Beurteilung von *Akarton*, ohne dass der *Auftraggeber* ein Recht auf Entschädigung erzwingen kann.
2. Diese Garantie gilt für einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten nach der Herstellung und gilt nur, wenn der *Auftraggeber* ordnungsgemäß für die Erhaltung und Instandhaltung des *Produktes* gesorgt hat.
3. *Akarton* kann nur dann zur Garantieleistung angesprochen werden, wenn der *Auftraggeber* alle seine Verpflichtungen gegenüber *Akarton* erfüllt hat. *Akarton* ist nicht zu Garantieleistungen verpflichtet, wenn die beanstandeten Mängel auf normalen Verschleiß und / oder falschen Transport, Lagerung oder auf unsachgemäße Verwendung des gelieferten Produkts zurückzuführen sind.

4. *Auftraggeber* ist verpflichtet, innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem das Risiko der *Produkte* an den *Auftraggeber* übergegangen ist, etwaige Ungenauigkeit / Abweichungen bei der Ausführung des Auftrags schriftlich bei *Akarton* anzuzeigen. Wird kein fristgerechter Widerspruch eingelegt, gilt der Auftrag als erledigt und erlöschen alle Ansprüche an *Akarton*.
5. Wenn der *Auftraggeber* reklamiert, ist er dazu verpflichtet *Akarton* die Möglichkeit zu bieten, die *Produkte* persönlich zu untersuchen (oder durch Dritte inspizieren zu lassen), sodass *Akarton* mögliche (Material-)Fehler und/oder Unstimmigkeiten persönlich feststellen und mögliche Nachbesserungs-Maßnahmen bestimmen und ergreifen kann. Bietet der *Auftraggeber* *Akarton* diese Möglichkeit nicht, dann kann er keinen (Schadensersatz-) Anspruch bei *Akarton* geltend machen. In jeden Fall ist Auftraggeber im Falle einer Reklamation dazu verpflichtet, eine ausreichende Menge Musterteile der reklamierten Ware zwecks Analyse bereit zu stellen.
6. Wenn die Reklamation als berechtigt angesehen wird, wird *Akarton* innerhalb einer angemessenen Frist eine angemessene Nachbesserung vornehmen.
7. Geringe Abweichungen können nicht als Mangel qualifiziert werden und müssen vom *Auftraggeber* akzeptiert werden. Geringfügige Abweichungen sind in jedem Fall solche Abweichungen, die den Gebrauchswert von *Produkten* nicht oder nur unwesentlich beeinflussen. Bei der Beurteilung, ob eine Lieferung die zulässigen Grenzwerte überschreitet, ist eine repräsentative Stichprobe zu berücksichtigen.
8. Hinsichtlich der Menge hat sich *Akarton* zufriedenstellend bewährt, wenn die Abweichungen von der Lieferung nicht über- oder unterschreiten:
 - Für Wellpappe: weniger als 500 Stück 50%, von 500 bis 1000 Stück 20% von 1000 bis 5000 Stück 15%, von 5000 Stück 10%;
 - Für Kartonagen: bis zu 5000 Stück 20%, ab 5000 Stück 10%;
 - Für Displays: bis zu 1000 Stück 20%, ab 1000 Stück 10%.
9. Bei Grammgewichten für Papier und Karton gilt eine zulässige Abweichung von 8% des vereinbarten Grammgewichts.
10. Hinsichtlich des Formats gilt für das vereinbarte Format eine zulässige Abweichung von 3 mm pro Seite.

Artikel 10 Rechte an geistigem Eigentum

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, behält sich *Akarton* alle Rechte am geistigen Eigentum an den von ihm abgegebenen Angeboten, gelieferten *Produkten*,

Designs, Illustrationen, Zeichnungen, Fotografien, Modellen und dergleichen vor, unabhängig davon, ob der *Auftraggeber* für die Herstellung Kosten in Rechnung gestellt sind. Diese Daten und Gegenstände dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von *Akarton* reproduziert, kopiert, verwendet oder Dritten weitergegeben werden.

2. Der *Auftraggeber* wird die Rechte am geistigen Eigentum von *Akarton* niemals anfechten oder strittig machen und auch nicht versuchen, eines oder mehrere dieser Rechte zu seinen Gunsten zu registrieren oder anderweitige Maßnahmen ergreifen, um den Schutz dieser Rechte zu erlangen.
3. Der *Auftraggeber* wird *Akarton* unverzüglich informieren, wenn sich herausstellt, dass ein Dritter (möglicherweise) die Rechte am geistigen Eigentum von *Akarton* verletzt.

Artikel 11 Haftung

1. Abgesehen von den Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 1 hat der *Auftraggeber* keinen Anspruch gegenüber *Akarton* der sich aus Mängeln an *Produkten*, Dienstleistungen und / oder Beratung von *Akarton* ergibt.
2. Die Verpflichtung von *Akarton* zur Leistung von Schadensersatz, gleich welcher Rechtsgrundlage, beschränkt sich auf den Schaden, den *Akarton* durch eine von ihm oder in seinem Namen abgeschlossene Versicherungspolice versichert hat, übersteigt jedoch niemals den im jeweiligen Fall zu zahlenden Betrag von dieser Versicherung.
3. Ist der Schaden nicht versichert, so ist die Ersatzpflicht auf maximal 15% des Rechnungswertes des Auftrages (ohne Mehrwertsteuer) beschränkt.
4. *Akarton* haftet niemals für Folgeschäden des *Auftraggebers*, es sei denn, sie beruhen auf Absicht oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung von *Akarton*. Zu den Folgeschäden gehören entgangener Gewinn, entstandene Verluste und angefallene Kosten sowie verpasste Bestellungen und entgangene Einsparungen, Schäden aufgrund von Produktion oder Betriebsunterbrechung oder Stagnation. Folgeschäden sind ausdrücklich auch Schäden an Gegenständen, die mit einem Produkt verpackt oder präsentiert werden.
5. *Akarton* haftet nicht für Schäden, die von seinen Untergebenen und / oder Dritten, die an der Erfüllung des *Vertrags* beteiligt sind, verursacht wurden.

Artikel 12 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt seitens *Akarton* besteht, wenn *Akarton* aufgrund von Umständen, die nicht durch das Verschulden von *Akarton* verursacht wurden, daran gehindert wird, ihre

Verpflichtungen aus dem *Vertrag* zu erfüllen, auch wenn diese zum Zeitpunkt des *Vertragsabschlusses* gegebenenfalls bereits vorhersehbar waren.

2. *Akarton* hat das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für den Fall und für die Dauer einer Situation höherer Gewalt auszusetzen. *Akarton* ist auch berechtigt, die Zuweisung für den nicht ausführbaren Teil aufzulösen.
3. Hat *Akarton* bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt, so ist sie berechtigt, den Liefergegenstand gesondert in Rechnung zu stellen.
4. Wird die Ausführung des Auftrags infolge höherer Gewalt so verzögert, dass die Ausführung des Auftrags länger als 6 Monate dauert, sind die Parteien berechtigt, den *Vertrag* aufzulösen. In diesem Fall hat *Akarton* Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

**Artikel 13 Anwendbares Recht und
zuständiges Gericht**

1. Für diese *Vereinbarung* gilt Niederländisches Recht.
2. Zuständiger Gerichtsstand ist Roermond / NL.
3. Das zuständige Gericht des Bezirksgerichts Limburg, Standort Roermond, ist ausschließlich befugt, alle sich aus oder im Zusammenhang mit der *Vereinbarung* ergebenden Streitigkeiten zur Kenntnis zu nehmen.